

Öffentliche Bekanntmachung

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welter

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Arnsberg - Az.35.02.78.01-005/2026-001 – hat die am 12.03.2026 vom Rat der Gemeinde Welter beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welter gem. § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom 14.07.2026 genehmigt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung enthält Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet. Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. In diesem Zusammenhang kann auch die Genehmigung mit den Nebenbestimmungen eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus drei Teilbereichen und betrifft die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 2 im Ortsteil Berwicke, Nr. 9 im Ortsteil Borgeln und Nr. 2 im Ortsteil Klotingen. Die Geltungsbereiche der einzelnen Bebauungspläne - gleichzeitig Bestandteil der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes - sind nachfolgend näher dargestellt. Dies sind konkret folgende Grundstücke:

- a) Ortsteil Berwicke – Bereich Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Berwicke“
Flurstück 224 (ehem. Flst. 117 tlw.) der Gemarkung Berwicke, Flur 2, an der Merschstraße am Ortsausgang von Berwicke Richtung Stocklarn.
- b) Ortsteil Borgeln – Bereich Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Berwicke“
Flurstücke 283 (ehem. Flst. 54 tlw.) und 285 (ehem. Flst. 53 tlw.) der Gemarkung Borgeln, Flur 2, nördlich der Bördestraße/ östlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses.
- c) Ortsteil Klotingen – Bereich Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“
Flurstück 221 tlw. der Gemarkung Klotingen, Flur 6, südlich der Straße „Auf der Anwende“ am Ortsausgang von Klotingen Richtung Flerke

Siehe auch beigelegten Karten!

Inhalt:

Die bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche werden als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ gem. § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung der v.g. Bebauungspläne wird dann auf dieser Grundlage die konkret geplante Erschließung und Bebauung geregelt.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tage der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Welter, Rathaus, Am Markt 4, 59514 Welter, Zimmer DG 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Ergänzend erfolgt eine Einstellung ins Internet. Demnach können die Unterlagen

auch auf der Internetseite der Gemeinde Welper (www.welper.de) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<http://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Welper unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtlich Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welper, 08.10.2026

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister



- Garzen -